

A 8 – K 191/93 -126
Finanzierungsvereinbarung zwischen
Stadt Graz und Land Steiermark betreffend
1.) Zuschussgewährung zu Errichtungskosten
Grazer Stadthalle i.H.v. EUR 14.534.567.-
2.) Ersatz f. teilweise Abgangdeckungs-
verpflichtung für Grazer Congress GmbH

Graz, 2.12.2004
Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller:
.....

B e r i c h t a n d e n G e m e i n d e r a t

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 10.5.1999, GZ 10-23 GA 47/42 und mit Beschluss Nr. 1266 des Steiermärkischen Landtages vom 15.6.1999 wurde die Punktation für den Abschluss eines Finanzierungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz über die Mitfinanzierung betreffend die Errichtung der Grazer Stadthalle genehmigt.

Demnach verpflichtet sich das Land Steiermark, zwei Drittel der Errichtungskosten der Grazer Stadthalle, maximal jedoch EUR 14.534.567.- (ohne Ust) im Wege der Refundierung von Leasingraten an die Stadt Graz zu übernehmen. Abweichend dazu wurde in Berücksichtigung einer Kostenminimierung (Entfall von Rechtsgeschäfts-, Bestandvertragsgebühren etc.) das gegenständliche Projekt über Darlehensfinanzierungen der Stadt Graz mit Laufzeiten zwischen 15-20 Jahren realisiert.

Beiden oa Beschlussfassungen war die Punktation des abzuschließenden Finanzierungsvertrages als integrierender Bestandteil beigefügt.

Lt. Punkt 9 der erwähnten Punktation ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Finanzierungsvertrages die Übernahme der Beteiligung des Landes Steiermark an der Grazer Congress GmbH durch die Stadt Graz im Ausmaß von 40 % des Stammkapitals um den Nominalwert von EUR 14.534,57, einschließlich der bisherigen Verpflichtung des Landes zur Teilabgangsdeckung. Danach verpflichtet sich das Land Steiermark, Ersatz für die Abgangsdeckung insoweit zu leisten, als zwei Drittel eines positiven Betriebserfolges des Profitcenters Grazer Stadthalle die Höchstgrenze von EUR 407.000.- nicht erreichen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.12.2000, GZ.: 10-23 Ga 47/53-2000 und 10-23 Ko 53/121-2000 der wie in Punkt 9 der oa. Punktation geregelten Abtretung der Geschäftsanteile und Ersatzleistung der Abgangsdeckung zugestimmt.

Mit Dringlichkeitsverfügung des Stadtsenates vom 22.12.2000, GZ A 8 W-K-191/1993-59 wurde die Annahme der Abtretung der 40 % - Beteiligung des Landes Steiermark an der Grazer Congress GmbH zum Nominalwert von EUR 14.534,57 durch die Stadt Graz genehmigt und die Übertragung der Gesellschaftsanteile an die Stadt Graz mit Notariatsakt vom 22.12.2000 durchgeführt.

Aufgrund der Erfüllung sämtlicher Punktationsbedingungen durch die Stadt Graz soll nunmehr die einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsberichtes bildende vorliegende Finanzierungsvereinbarung zwischen Stadt Graz und dem Land Steiermark geschlossen werden.

Die Vereinbarung umfaßt die beiden Teilbereiche „Zuschuss zu den Kosten der Stadthallenerrichtung“ und „ Ersatz für die teilweise Abgangsdeckung der Grazer Congress GmbH“ und enthält folgende Detailregelungen:

Zu A) Zuschuss zu den Kosten der Stadthallenerrichtung

Der Zuschuss des Landes Steiermark i.H.v. EUR 14.534.567,- wird an die Stadt Graz in Form einer jährlichen Annuitätenzahlung über den Zeitraum von 19 Jahren überwiesen. Die Höhe der Annuität ergibt sich aus dem Tilgungsplan für ein fiktives Darlehen über eine Laufzeit von 19 Jahren, beginnend mit 1.1.2004 und einer Fixverzinsung von 4% über die gesamte Laufzeit des Darlehens. Erstmaliger Fälligkeitstermin der Jahresrate ist der 31.12.2004.

Der Zinssatz orientiert sich am aktuellen Niveau für Staatsanleihen bzw. am gesetzlichen Niveau gem. ABGB.

Mit der Zuschussgewährung verbunden sind Bedingungen des Landes Steiermark, die im Wesentlichen die Sicherstellung des Betriebes der Stadthalle, die Durchführung sämtlicher notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie den Ausschluss einer allfälligen Abgangsdeckung aus dem Stadthallenbetrieb durch das Land Steiermark gewährleisten sollen.

So ist beispielsweise vorgesehen, dass ein von der Stadt Graz verschuldeter Betriebsausfall über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr zur Refundierung der Investitionskostenzuschüsse an das Land Steiermark und zum Entfall sämtlicher weiterer Zahlungsverpflichtungen aus dieser Finanzierungsvereinbarung führt.

Von dieser Vereinbarung unberührt bleibt die schriftliche Zusage von Fr. Landeshauptmann Klasnic vom 22.10.1999 und Hrn. Landeshauptmann-Stv. DDr. Schachner -Blazizek vom 9.11.1999, den die ursprüngliche geplante Investitionshöhe von EUR 21.801.850,- übersteigenden Betrag von EUR 16.496.733,- zu 50 % seitens des Landes Steiermark über weitere Bedarfszuweisungsmittel abzudecken.

Zu B) Ersatz für die teilweise Abgangsdeckungsverpflichtung für die Grazer Congress GmbH

Im Zuge der Übertragung des bislang vom Land Steiermark gehaltenen Gesellschaftsanteiles von 40 % des Stammkapitals der Grazer Congress GmbH an die Stadt Graz mit Notariatsakt vom 22.12.2000, wurde vom Land Steiermark die

Beibehaltung der bis zum damaligen Zeitpunkt gültigen teilweisen Abgangsdeckungsverpflichtung mit einer Deckelung bis max. EUR 407.000.-, beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2001, zugesichert. Jedoch werden gemäß der vorliegenden Finanzierungsvereinbarung zwei Drittel eines allfälligen positiven Betriebsergebnisses aus dem Profitcenter Grazer Stadthalle auf den Zuschussbedarf angerechnet.

Für den Fall einer zukünftigen gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Verflechtung der Grazer Congress GmbH mit dem Betreiber der Grazer Stadthalle sieht die Vereinbarung eine Beibehaltung der jährlichen Abgangsdeckungsverpflichtung durch das Land Steiermark bis zum Betrag von EUR 407.000.- vor.

Bedingung für die o.a. Abgangsbedeckung des Landes ist die Gewährung eines uneingeschränkten Einsichtsrechtes des Landesrechnungshofes und der Landesfinanzabteilung in alle den Betrieb des Profit-Centers Grazer Stadthalle betreffenden Aufzeichnungen, insbesondere die Sicherstellung der uneingeschränkten Bucheinsicht.

Im Sinne des vorhergehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

gemäß § 45 § 2 Zif. 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967, i.d.F. LGBl. Nr. 91/2002 wird die im Entwurf beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung bildende Finanzierungsvereinbarung, abzuschließen zwischen der Stadt Graz und dem Land Steiermark, genehmigt.

Beilage: Entwurf Finanzierungsvereinbarung

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Robert Günther

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR.Mag.Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin: